

An den Grossen Rat

21.0091.01

PD/P210091

Basel, 5. Mai 2021

Regierungsratsbeschluss vom 4. Mai 2021

Kantonale Volksinitiative «betreffend Abschaffung des Präsidialdepartements und Reduktion der Anzahl der Mitglieder des Regierungsrats von 7 auf 5 Mitglieder »; Bericht zur rechtlichen Zulässigkeit und zum weiteren Vorgehen

Inhalt

1.	Beg	jehren	3
2.	Zustandekommen der Initiative		3
	2.1	Initiativtext (veröffentlicht im Kantonsblatt vom 3. Juni 2020)	
	2.2	Vorprüfung	
	2.3	Zustandekommen	3
	2.4	Überweisung an den Regierungsrat zur rechtlichen Überprüfung und Antrag an den Grossen Rat	
3.	Rechtliche Zulässigkeit der Volksinitiative		4
	3.1	Das Anliegen der Initiative	4
	3.2	Formulierte – unformulierte Initiative	4
	3.3	Materielle Prüfung	
		3.3.1 Übereinstimmung mit höherstehendem Recht	
		3.3.2 Beachtung der Einheit der Materie und Unmöglichkeit	4
	3.4	Fazit 5	
4.	Möglichkeiten für das weitere Verfahren		5
	4.1	Grundsatz	5
	4.2	Überweisung zur Berichterstattung	
5.	Inhalt der Volksinitiative		5
6.	. Weiteres Vorgehen		6
7.	_		6

1. Begehren

Mit diesem Bericht beantragt der Regierungsrat, die kantonale Volksinitiative betreffend Abschaffung des Präsidialdepartements und Reduktion der Anzahl der Mitglieder des Regierungsrats von sieben auf fünf Mitglieder für rechtlich zulässig zu erklären und sie dem Regierungsrat zur Berichterstattung zu überweisen.

2. Zustandekommen der Initiative

2.1 Initiativtext (veröffentlicht im Kantonsblatt vom 3. Juni 2020)

Kantonale Volksinitiative «betreffend Abschaffung des Präsidialdepartements und Reduktion der Anzahl der Mitglieder des Regierungsrats von 7 auf 5 Mitglieder»

«Gestützt auf § 47 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 und auf das Gesetz betreffend Initiative und Referendum vom 16. Januar 1991 (IRG) reichen die unterzeichnenden, im Kanton Basel-Stadt Stimmberechtigten folgende Initiative ein:

Die Kantonsverfassung wird in folgender Weise geändert. § 111 wird entsprechend angepasst.

§ 101

Der Regierungsrat ist die leitende und oberste vollziehende Behörde des Kantons. Er zählt fünf Mitglieder.

§ 102

Der Regierungspräsident oder die Regierungspräsidentin führt den Vorsitz im Regierungsrat für ein Jahr.»

Kontaktadresse:

Robert Schiess, Hirzbodenweg 46, 4052 Basel

2.2 Vorprüfung

Am 2. Juni 2020 hat die Staatskanzlei gemäss § 4 IRG vorprüfungsweise durch Verfügung festgestellt, dass die Unterschriftenliste und der Titel der kantonalen Volksinitiative «Abschaffung des Präsidialdepartements und Reduktion der Anzahl der Mitglieder des Regierungsrats von 7 auf 5 Mitglieder» den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen. Diese Verfügung ist gemäss § 4 Abs. 3 IRG mit Titel und Text der Initiative sowie der Kontaktadresse des Initiativkomitees im Kantonsblatt vom 3. Juni 2020 veröffentlicht worden.

Gemäss § 47 Abs. 4 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt (KV, SG 111.100) in Verbindung mit § 6 IRG sind Initiativen innert 18 Monaten seit ihrer Veröffentlichung im Kantonsblatt bei der Staatskanzlei einzureichen. Im Kantonsblatt vom 3. Juni 2020 hat die Staatskanzlei darauf hingewiesen, dass die Sammelfrist der Initiative am 3. Dezember 2021 abläuft.

2.3 Zustandekommen

Die Unterschriftenlisten der vorliegenden Initiative sind innert Frist eingereicht worden. Aufgrund der §§ 9 und 10 IRG hat die Staatskanzlei nach Prüfung der Stimmrechtsbescheinigungen am 19. Januar 2021 durch Verfügung festgestellt, dass die kantonale Volksinitiative «Abschaffung des Präsidialdepartements und Reduktion der Anzahl der Mitglieder des Regierungsrats von 7 auf 5 Mitglieder» mit 3'524 gültigen Unterschriften die vorgeschriebene Zahl der gültigen Unterschriften aufweist und damit zustande gekommen ist. Diese Verfügung ist im Kantonsblatt vom 23. Januar 2021 veröffentlicht worden.

Die Rechtsmittelfrist von zehn Tagen ist am 2. Februar 2021 unbenutzt abgelaufen.

2.4 Überweisung an den Regierungsrat zur rechtlichen Überprüfung und Antrag an den Grossen Rat

Wenn das Zustandekommen der Initiative feststeht, überweist die Staatskanzlei sie gemäss § 13 IRG an den Regierungsrat. Dieser stellt dem Grossen Rat innerhalb von drei Monaten Antrag, sie für zulässig oder unzulässig zu erklären.

3. Rechtliche Zulässigkeit der Volksinitiative

3.1 Das Anliegen der Initiative

Die vorliegende Initiative verlangt Änderungen der §§ 101, 102 und 111 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt. Mit diesen Änderungen soll das Präsidialdepartement abgeschafft und die Anzahl der Mitglieder des Regierungsrats von sieben auf fünf Mitglieder reduziert werden.

3.2 Formulierte – unformulierte Initiative

Im Kanton Basel-Stadt sind lediglich zwei Formen von Initiativen zulässig: Formulierte Volksbegehren haben einen ausgearbeiteten Textentwurf zu einer Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlussbestimmung zu enthalten (§ 47 Abs. 3 Satz 1 KV und § 1 Abs. 1 IRG). Sofern sie geltendes Recht aufheben oder ändern wollen, müssen sie gemäss § 1 Abs. 2 IRG den betroffenen Erlass oder Beschluss sowie den oder die betroffenen Paragraphen bezeichnen. Demgegenüber wird mit einem unformulierten Begehren dem Grossen Rat beantragt, eine Vorlage im Sinne des Begehrens auszuarbeiten. Unformulierte Initiativen müssen den Inhalt und den Zweck des Begehrens umschreiben (§ 47 Abs. 3 Satz 2 KV, § 2 Abs. 2 IRG). Eine Vermischung der beiden Formen ist nicht zulässig. Begehren, welche die Anforderungen an eine formulierte Initiative nicht erfüllen, werden als unformulierte Initiative behandelt (§ 2 Abs. 1 IRG).

Die vorliegende Initiative «Abschaffung des Präsidialdepartements und Reduktion der Anzahl der Mitglieder des Regierungsrats von 7 auf 5 Mitglieder» beinhaltet zwei ausgearbeitete Textentwürfe für je eine Änderung der §§ 101 und 102 KV. Darüber hinaus fordert sie, dass § 111 KV «entsprechend angepasst» werde. Die Änderung von § 111 KV beinhaltet keinen ausgearbeiteten Textentwurf und kann deshalb nicht ohne weiteres Dazutun in das bestehende Regelwerk eingefügt werden. Vielmehr müsste der Grosse Rat zunächst eine entsprechende Vorlage ausarbeiten. Somit handelt es sich bei der vorliegenden Initiative «Abschaffung des Präsidialdepartements und Reduktion der Anzahl der Mitglieder des Regierungsrats von 7 auf 5 Mitglieder» um eine unzulässige Vermischung von formulierter und unformulierter Initiative. Sie erfüllt folglich die Anforderung an eine formulierte Initiative gemäss § 47 Abs. 3 Satz 1 KV und § 1 IRG nicht und ist deshalb gemäss § 2 Abs. 1 IRG als unformulierte Initiative zu behandeln.

3.3 Materielle Prüfung

Gemäss § 48 Abs. 2 KV und § 14 IRG ist eine Initiative zulässig, wenn sie höherstehendes Recht beachtet, sich nur mit einem Gegenstand befasst und nicht etwas Unmögliches verlangt.

3.3.1 Übereinstimmung mit höherstehendem Recht

Bei den von der Initiative vorgeschlagenen Änderungen sind keine Konflikte mit Vorschriften von Staatsverträgen und Bundesrecht ersichtlich.

3.3.2 Beachtung der Einheit der Materie und Unmöglichkeit

Die Bestimmungen im vorgeschlagenen Initiativtext weisen einen sachlichen inneren Zusammenhang auf. Die Initiative verlangt nichts Unmögliches.

3.4 Fazit

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen kommen wir zum Schluss, dass die vorliegende unformulierte Initiative rechtlich zulässig ist.

4. Möglichkeiten für das weitere Verfahren

4.1 Grundsatz

Gemäss § 18 IRG beschliesst der Grosse Rat an der gleichen Sitzung, an welcher er über die rechtliche Zulässigkeit der Initiative entscheidet, auch über das weitere Verfahren. Dabei hat er folgende Möglichkeiten:

- Er kann die Initiative sofort dem Volk ohne Empfehlung und ohne Gegenvorschlag vorlegen.
- Er kann die Initiative dem Regierungsrat oder einer Grossratskommission zur Berichterstattung überweisen.

4.2 Überweisung zur Berichterstattung

Bei einer Überweisung zur Berichterstattung muss der Bericht innert sechs Monaten vorliegen. Der Bericht kann einen ausgearbeiteten Entwurf enthalten (§ 19 Abs. 1 IRG).

Die vorliegende Initiative ist unformuliert und befasst sich mit Themen der Kantonsverfassung. Änderungen der Kantonsverfassung unterstehen dem obligatorischen Referendum, müssen also in jedem Fall zur Abstimmung gebracht werden.

Bei einer unformulierten Initiative beschliesst der Grosse Rat gemäss § 21 Abs. 1 IRG aufgrund des Berichts, ob er sie ausformulieren will oder nicht.

- Will er die Initiative ausformulieren, beschliesst er eine Vorlage, die die Anliegen der Initiative erfüllt. Er kann ihr einen Gegenvorschlag gegenüberstellen. Zieht das Initiativkomitee die Initiative zurück, weil es seine Anliegen in der ausformulierten Vorlage oder im Gegenvorschlag erkennt, untersteht die ausformulierte Vorlage und gegebenenfalls der Gegenvorschlag dem obligatorischen Referendum, weil das Initiativbegehren Verfassungsrang hat.
- Will der Grosse Rat die vorliegende, unformulierte Initiative nicht ausformulieren, kann er ihr einen unformulierten oder formulierten Gegenvorschlag gegenüberstellen (§ 21 Abs. 3 IRG).

Kommt die Initiative unformuliert zur Abstimmung und nehmen die Stimmberechtigten die unformulierte Initiative oder einen allfälligen unformulierten Gegenvorschlag an, muss gemäss § 22 IRG eine Vorlage ausgearbeitet werden, welche die Anliegen erfüllt. Das Gesetz befristet die Erarbeitung der Vorlage auf ein Jahr. Der ausformulierten Vorlage kann ein formulierter Gegenvorschlag entgegengesetzt werden. Da es sich im vorliegenden Fall um eine Verfassungsänderung handelt, kann ein Rückzug der Initiative zugunsten der ausformulierten Vorlage oder des Gegenvorschlages auch in diesem Verfahrensstadium eine obligatorische Abstimmung nicht hinfällig machen. Die Stimmberechtigten müssen über die Vorlage abstimmen.

5. Inhalt der Volksinitiative

Die Initiative verlangt, dass das mit der neuen Kantonsverfassung vom 25. März 2005 eingeführte vierjährige Regierungspräsidium und das neugeschaffene Präsidialdepartement abgeschafft werden. Zudem verlangt die Initiative, dass der Regierungsrat von sieben auf fünf Mitglieder reduziert

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

wird. Die Initiative strebt somit eine tiefgreifende Veränderung der Regierungs- und Verwaltungsstruktur an. Indirekt berührt sie auch die Organisation der Stadt Basel, da der Regierungsrat gleichzeitig Stadtrat von Basel ist.

6. Weiteres Vorgehen

Der Regierungsrat wurde zu Beginn der laufenden Legislatur neu zusammengesetzt, vier von sieben Mitgliedern sind neu in ihrem Amt, darunter auch der Regierungspräsident und Vorsteher des im Fokus der Initiative stehenden Präsidialdepartementes.

Der Regierungsrat benötigt die gesetzliche Frist von sechs Monaten, um die tiefgreifenden Auswirkungen der Initiative darzustellen und die Anträge zum weiteren Verfahren zu formulieren.

7. Antrag

Wird eine Initiative für rechtlich zulässig erklärt, entscheidet gemäss § 18 IRG der Grosse Rat über das weitere Verfahren. Dabei kann er die Initiative entweder dem Volk vorlegen oder sie dem Regierungsrat oder einer Grossratskommission zur Berichterstattung überweisen.

Gestützt auf § 18 IRG und auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat:

- Dem beiliegenden Entwurf zu einem Grossratsbeschluss wird zugestimmt und die Volkinitiative «betreffend Abschaffung des Präsidialdepartements und Reduktion der Anzahl der Mitglieder des Regierungsrats von 7 auf 5 Mitglieder» wird für rechtlich zulässig erklärt.
- 2. Die Volksinitiative «betreffend Abschaffung des Präsidialdepartements und Reduktion der Anzahl der Mitglieder des Regierungsrats von 7 auf 5 Mitglieder» wird dem Regierungsrat gemäss § 18 Abs. 3 lit. b IRG zur Berichterstattung überwiesen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Beat Jans Präsident Barbara Schüpbach-Guggenbühl Staatsschreiberin

B- WOURD AND.

Beilage

Entwurf Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss

über die rechtliche Zulässigkeit der kantonalen Volksinitiative betreffend Abschaffung des Präsidialdepartements und Reduktion der Anzahl der Mitglieder des Regierungsrats von 7 auf 5 Mitglieder

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht des Regierungsrates Nr. 21.0091.01vom [Datum eingeben] und nach dem mündlichen Antrag der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

Der Grosse Rat erklärt die mit 3'524 gültigen Unterschriften zustande gekommene, unformulierte Volksinitiative «betreffend Abschaffung des Präsidialdepartements und Reduktion der Anzahl der Mitglieder des Regierungsrats von 7 auf 5 Mitglieder» als rechtlich zulässig.

Dieser Beschluss kann beim Verfassungsgericht durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung im Kantonsblatt schriftlich beim Verfassungsgericht anzumelden. Innert 30 Tagen vom gleichen Zeitpunkt angerechnet, ist die schriftliche Begründung einzureichen, welche die Anträge, die Angabe der Tatsachen und Beweismittel und eine kurze Rechtserörterung zu enthalten hat.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.